Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 17 022
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 13. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2023)

zum Thema:

Der Fall des ‚Doppelplagiats' von X: Was unternimmt die Humboldt-Universität?

und **Antwort** vom 27. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17022
vom 13. Oktober 2023
über Der Fall des ‚Doppelplagiats' von X: Was unternimmt die Humboldt Universität?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) beantworten kann. Diese wurde um Stellungnahme gebeten.

1. Im April 2017 wurde die VroniPlag Wiki-Dokumentation zu X Habilitationsschrift veröffentlicht und der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) gemeldet. Wann ist diese Meldung bei der Humboldt-Universität eingegangen? Ist es zutreffend, dass die Meldung bereits am 20. April 2017 erfolgte?

Zu 1.:

Die Meldung über die VroniPlag Wiki-Dokumentation zu Prof. Dr. X Habilitationsschrift ist im Frühjahr 2017 bei der Humboldt-Universität eingegangen.

2. Wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis hat sich das Präsidium seit dem 20. April 2017 mit den gegen die Habilitationsschrift gerichteten Vorwürfen befasst?

Zu 2.:

Laut Auskunft der HU hat sich das Präsidium zuletzt im Juni 2023 mit den Vorwürfen gegen die Habilitationsschrift von Professor Dr. X befasst. Weitere Informationen liegen dem Senat nicht vor.

3. a. Welche Stellen an der HU sind oder waren in der Vergangenheit mit dem Plagiatsfall X befasst und womit jeweils? (Präsidium, Rechtsamt, Promotionsausschuss usw.)

3.b. Welche Gremien der Selbstverwaltung der HU haben sich bislang mit dem Plagiatsfall X beschäftigt und wann ist dies erfolgt?

Zu 3.a. und 3.b.:

Die HU hat hierzu folgenden Ablauf mitgeteilt:

- Die Kommission zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat eine Vorprüfung der Vorwürfe durchgeführt, einen Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestätigt und den Fall an die Fakultät zur Durchführung des Prüfverfahrens weitergeleitet.
- Der Promotionsausschuss der Fakultät hat die Promotionskommission mit der Durchführung des Überprüfungsverfahrens beauftragt. Die Promotionskommission hat dem Präsidium in Abstimmung mit dem Dekanat empfohlen, den Doktorgrad zu entziehen.
- Die Rechtsabteilung der HU hat die Fakultät im Entziehungsverfahren beraten und führt das verwaltungsgerichtliche Verfahren für die HU.
- Das Präsidium hat den Beschluss über die Entziehung gefasst und die Klägerin per Bescheid über die Entziehung unterrichtet.

3.c. Welchen Austausch gibt/gab es mit der Universität Mainz zum Thema X? Hat die HU ihre Prüfergebnisse der Universität Mainz übermittelt. Wenn ja, wann?

Zu 3.c.:

Die HU hat der Universität Mainz das Überprüfungsverfahren und den Tatbestand der Entziehung des Doktorgrades mit Hinweis auf den Suspensiveffekt mitgeteilt. Zu einer Übermittlung von Prüfungsergebnissen ist die HU nicht befugt.

4. Die HU teilt mit, dass das hochschulinterne Überprüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden könne (Vgl. Drs. 19/15574). Wie ist der aktuelle Sachstand zur Einleitung eines zweiten Überprüfungsverfahren zur Dissertation von X?

5. Was unternimmt die HU, damit das Verfahren diesmal rechtskonform erfolgt? Wer nimmt am Überprüfungsverfahren teil? Wurde die Frauenbeauftragte hinzugezogen?

Zu 4. und 5.:

Die HU erlässt derzeit entsprechend der aktuellen Rechtsprechung sowie in Umsetzung der Novelle des BerlHG von 2021 neue, einheitliche Regelungen zur Entziehung des Doktorgrades. Nach Inkrafttreten dieser Regelungen wird ein erneutes Überprüfungsverfahren zur Dissertationsschrift von Prof. Dr. X entsprechend diesen neuen Regelungen eröffnet werden.

6. Der Senat antwortete auf Frage 11 meiner Anfrage Drs. 19/15574: „Die HU beabsichtigt, nach einer in Folge der BerlHG-Novellierung 2021 nötigen bevorstehenden Änderung der betreffenden Promotionsordnung ein zweites Überprüfungsverfahren zur Dissertation einzuleiten."

a.) Warum ist zur Überprüfung eine Änderung der betreffenden Promotionsordnung notwendig bzw. warum will die HU diese erst abwarten?

Zu 6.a.:

In der neu gefassten Promotionsordnung der HU wird u. a. die aktuelle Rechtsprechung zur Überprüfung von Täuschungen bzw. Plagiaten berücksichtigt werden. Durch diese Maßnahmen wird ein rechtskonformer Verfahrensablauf bei dem erneuten Überprüfungsverfahren sichergestellt.

b.) Wie ist der aktuelle Sachstand zur Änderung der betreffenden Promotionsordnung?

Zu 6.b.:

Die neue Promotionsordnung tritt nach Bestätigung der Universitätsleitung und Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Präsidiums der HU voraussichtlich noch im Oktober 2023 in Kraft.

7. Welche Ansicht vertritt der Senat grundsätzlich zu dem Sachverhalt, dass eine Habilitationsschrift trotz deutlichen Plagiatshinweisen nicht überprüft wird? Wie kann nach Ansicht des Senats bei Nichtüberprüfung einer stark plagiatsbehafteten Habilitationsschrift die Perpetuierung von Plagiaten verhindert haben?

8. Sieht der Senat eine Verpflichtung der Hochschulen, zum Zwecke der Verhinderung einer Perpetuierung von Plagiaten auch dann Qualifikationsschriften zu prüfen, wenn das Ergebnis keinen Wegfall der Lehrbefugnis zur Folge haben kann?

9. Der HU teilte mit: Aufgrund des parallel zum Eingang des Hinweises zur Habilitationsschrift eingeleiteten Verfahrens zur Überprüfung der Promotion sei bisher kein Verfahren zur Habilitationsschrift eingeleitet worden. Warum muss die Überprüfung der Habilitation vom Ausgang des Verfahrens zur Promotion abhängig gemacht werden?

Zu 7. bis 9.:

§ 5a Abs. 2 BerlHG regelt, dass die Berliner Hochschulen Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis verabschieden müssen und durch geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung beitragen. Hieraus ergibt sich die Pflicht der Hochschulen, begründete Verdachtsfälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und ggf. zu sanktionieren. Im Besonderen Plagiate werden vom Senat als ein schwerwiegender Verstoß gegen eine gute wissenschaftliche Praxis angesehen, der der Wissenschaft einen erheblichen Reputationsschaden zufügt.

Aus Sicht des Senats muss die Überprüfung einer Habilitationsschrift nicht vom Ausgang des Verfahrens der Überprüfung einer Promotion abhängig gemacht werden. Dagegen führt die wirksame Aberkennung des Doktorgrades gemäß § 36 Abs. 4 i. V. m. Abs. 7 BerlHG zwingend zum Erlöschen der Lehrbefähigung und verhindert damit auch die Perpetuierung möglicher Plagiate in der Habilitationsschrift. Das von der HU gewählte Verfahren ist daher aus Sicht des Senats grundsätzlich praktikabel.

10. In Antwort auf meine Anfrage wurde mitgeteilt: „Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Verwaltungsgerichts zur Aberkennung des Doktorgrades wurde nach Auskunft der HU Berlin durch sie Beschwerde eingelegt.“ Wie ist der aktuelle Sachstand?

Zu 10.:

Das gerichtliche Verfahren läuft derzeit noch.

11.Hat die HU Frau X gebeten, aus Gründen des Anstands und im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis die Klage gegen die Gradaberkennung zurückzunehmen? Gab es dazu Korrespondenz oder Gespräche mit Frau X? Falls ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Zu 11.:

Die HU hat hierzu mitgeteilt, dass ein Austausch mit Prof. Dr. X in der Angelegenheit zu keinem Zeitpunkt stattgefunden hat.

12. In welcher Weise sind die Gutachter und Zweitgutachter der Qualifikationsarbeiten von X von der HU in die Verfahren zur Aufarbeitung der Plagiatsfälle eingebunden worden oder wurden von der HU dazu informiert oder um Stellungnahme gebeten?

Zu 12.:

Gemäß Auskunft der HU war der Betreuer und Erstgutachter, Prof. Dr. B., zunächst Mitglied der Überprüfungskommission, wurde dann aber aus Befangenheitsgründen ausgeschlossen. Der Zweitgutachter, Prof. Dr. W., wurde nicht in das Verfahren einbezogen. Mit der Überarbeitung der Promotionsordnung wird geregelt, dass beide Personen am Überprüfungsverfahren nicht mehr beteiligt sein werden.

13. Wie haben sich die Gutachter der Dissertation, Prof. Dr. B. und Prof. Dr. W., und die Gutachter der Habilitationsschrift, Prof. Dr. B. und Prof. Dr. N., zu den Plagiatsfällen geäußert?

Zu 13.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

Berlin, den 27. Oktober 2023

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege